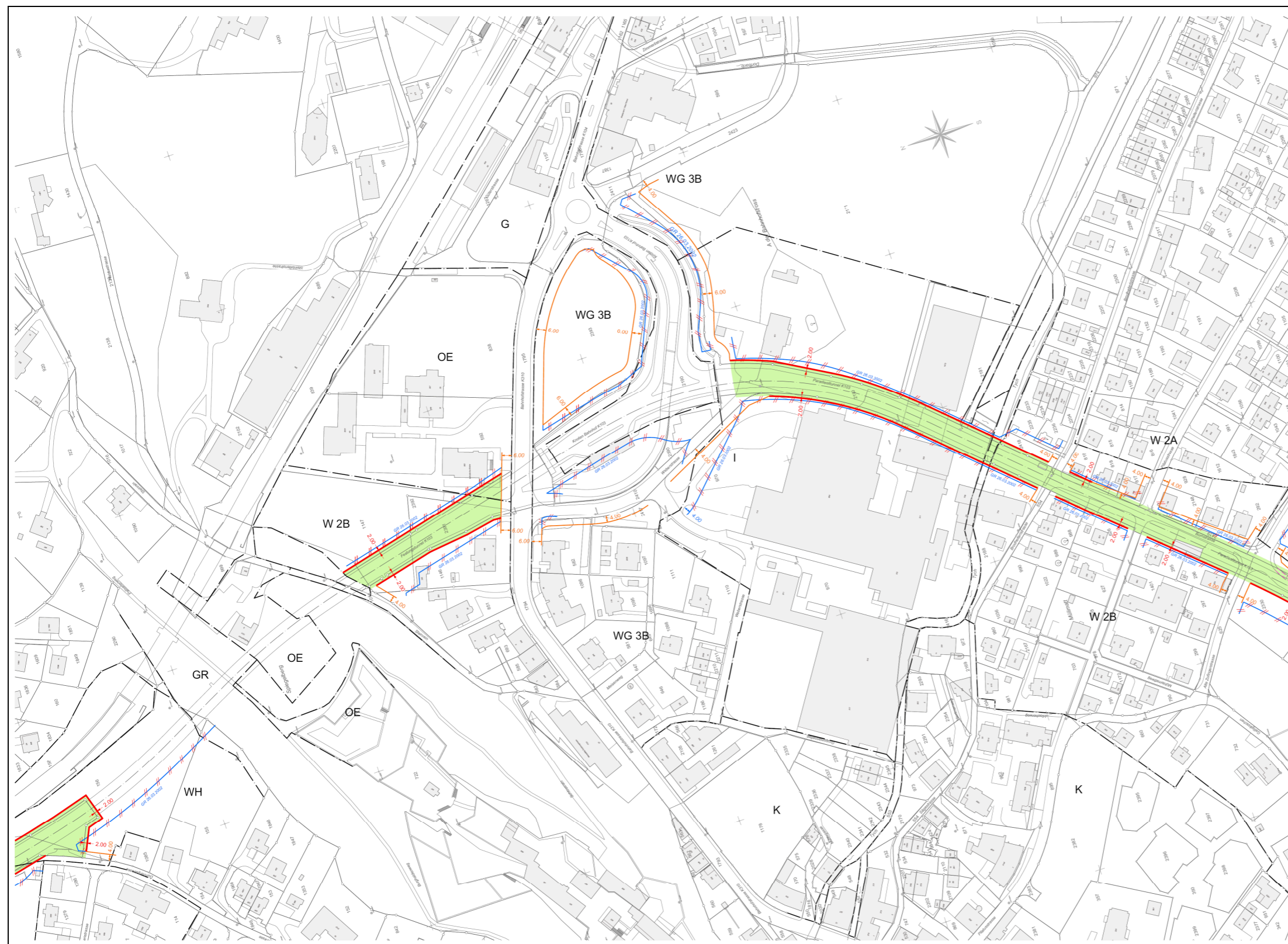


Planausschnitt Kantonalen Nutzungsplan K 103 (H2) Ortskernumfahrung



1. GENEHMIGUNGSINHALT

Es werden die farbig angelegten Elemente beschlossen :

- Baulinien
- - - - - Aufzuhebende Baulinien (GR 26.03.2002)
- Bereich Nutzungsvorschriften

NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Jegliche Nutzung des Tunneltrassees setzt eine Bewilligung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau voraus.
2. Untergeordnete Bauten und Anlagen über dem Tunnelgewölbe oder der Tunneldecke sind zugelassen.
3. Der Geschütsteller hat vor Beginn der Projektierung die Möglichkeiten einer Nutzung im Bereich des Tunneltrassees mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau abzuklären.
4. Zur Vermeidung einer statischen Gefährdung der Tunneldecke darf diese nicht mit grösseren Einzellasten belastet werden. Für Einzellasten ab 50 kN ist für die Tunneldecke ein Nachweis der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit erforderlich. Einzel- und Linienlasten sind so weit wie möglich direkt auf die Pfähle/Träger der Baugrubensicherung zu übertragen.
5. Die Tunneldecke darf mit einer Flächenlast bis 10 kN/m² belastet werden. Bei Abtrag der Überdeckung darf der Betrag der entfernten Erdauflast als Nutzlast eingesetzt werden.
6. Zur Gewährleistung künftiger Unterhaltsarbeiten an der Tunneldecke resp. der aussen liegenden Abdichtung beträgt der minimale Abstand zwischen Tunneldecke / Tunnelgewölbe zum Bauvorhaben 1.50 Meter.
7. Das Bauvorhaben hat in jedem Fall den Schutz der aussen liegenden Abdichtung des Tunnels zu gewährleisten.
8. Um die Übertragung von Erschütterungen vom Tunnel auf das Bauvorhaben gering zu halten, sind starre Verbindungen zwischen den beiden Bauwerken nicht erlaubt.
9. Für die detaillierte Prüfung des Bauvorhabens durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau sind die erforderlichen Projektgrundlagen (Pläne, Skizzen, statische Berechnung) vorzulegen.
10. Allfällig nötige Abbrucharbeiten (Baugrubensicherung) oder auftretende Erschwernisse bei den Aushubarbeiten (Ankerlagen) sind bei der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten.
11. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 vorbehalten.
12. Die Kosten, welche sich aus der Anwendung dieser Nutzungsvorschriften ergeben, gehen zu Lasten des Bauvorhabens.

2. ORIENTIERUNGSINHALT

- - - - - Bauzonengrenze
- Strassenabstand nach BauG §111, Abs. 1, lit a
- - - - - Projekt Erschliessung Paradiesli - Falkenhof